



Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 1 **Ausbildungszulage**
(Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der Artikel 49^{bis} und 49^{ter} der Verordnung vom 31. Oktober 1947² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung absolvieren.

² Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schule folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Art. 3 Abs. 3 Bst. b

³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach Artikel 4 der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011³ endgültig erteilt ist; und

¹ SR 836.21
² SR 831.101
³ SR 211.221.36

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 15. Altersjahres zu laufen.

Art. 8 Abs. 2–4

² Als Wohnsitzstaaten gelten die vom Bundesamt für Statistik im Verzeichnis der Staaten und Gebiete aufgeführten Staaten.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ordnet die Wohnsitzstaaten aufgrund der Daten der Weltbank zum kaufkraftbereinigten Bruttonationaleinkommen pro Kopf den Gruppen nach Absatz 1 zu. Es überprüft die Zuordnung alle drei Jahre und passt sie bei Bedarf an. Massgebend sind die vier Monate zuvor von der Weltbank veröffentlichten Daten.

⁴ Das BSV veröffentlicht in seinen Weisungen eine Liste der Wohnsitzstaaten mit deren Zuordnung zu den Gruppen nach Absatz 1.

Art. 16a **Arbeitslose Mütter**
(Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG)

¹ Als arbeitslose Mütter gelten Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes die Voraussetzungen nach Artikel 29 der Verordnung vom 24. November 2004⁴ zum Erwerbsersatzgesetz erfüllen.

² Als Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁵ (EOG) gilt auch die von den Kantonen im Sinne von Artikel 16*h* EOG vorgesehene länger dauernde Mutterschaftsentschädigung.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen für das Kind beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wurde.

Art. 18a Abs. 1 Bst. a

¹ Das Familienzulagenregister enthält die folgenden Daten:

- a. Versichertennummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitzstaat des anspruchsbegründenden Kindes;

Art. 18h Abs. 1 Bst. b und c

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- b. den Artikeln 10 und 11 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁶ (BinfV) sowie den vom Bundesrat gestützt auf Artikel 14 Buchstabe e BinfV erlassenen Weisungen.

⁴ SR 834.11

⁵ SR 834.1

⁶ SR 172.010.58

c. *Aufgehoben**Art. 21* Vollzug und Aufsicht

¹ Das BSV vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt der Artikel 15 und 23 Absatz 2.

² Es sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung und kann zu diesem Zweck den Durchführungsstellen allgemeine Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen erteilen.

Art. 23b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Zuordnung der Wohnsitzstaaten nach Artikel 8 Absatz 3 wird erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vorgenommen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



01.08.2020

Teilrevision der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inkrafttreten der Reform	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)¹ ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft und wurde seither zweimal revidiert. Am 27. September 2019 haben die Eidgenössischen Räte eine weitere Revision verabschiedet. Damit erhalten alleinerziehende arbeitslose Mütter während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf Familienzulagen, und für Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Die beiden neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern den Erlass von entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

Die mit der Gesetzesrevision verbundenen notwendigen Änderungen bieten zudem die Gelegenheit, die folgenden Punkte in der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV)² anzupassen:

- Die Zuordnung der Wohnsitzstaaten im Zusammenhang mit der Kaufkraftanpassung beim Export von Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland (s. Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 - 4);
- Die Meldung des Wohnsitzstaates des Kindes im Familienzulagenregister (s. Erläuterungen zu Art. 18a Abs. 1 Bst. a)
- Die Subdelegation der Weisungskompetenz an das BSV (s. Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1 und 2)

Der Vorentwurf für die Gesetzesänderung befand sich vom 22. November 2017 bis 15. März 2018 in der Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsunterlagen, der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse sowie sämtliche Stellungnahmen können im Internet abgerufen werden. Alle Kantone und Fachorganisationen hatten die Möglichkeit, sich zu den neuen Bestimmungen zu äussern. Ihre Stellungnahmen wurden bei der am 27. September 2019 verabschiedeten Gesetzesänderung berücksichtigt. Die neuen Verordnungsbestimmungen führen lediglich die neuen Gesetzesbestimmungen näher aus. Zudem sind gewisse Verweise auf andere Verordnungsbestimmungen nicht mehr korrekt. Die Revision der Verordnung ist somit weder von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer noch von grosser kultureller Tragweite (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 [VIG]³). Ausserdem betreffen diese neuen Bestimmungen nicht wesentliche Interessen der Kantone, denn diese haben keinen direkten Einfluss auf das kantonale Recht (Art. 3 Abs. 1 Bst. e VIG). Deshalb wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

2 Inkrafttreten der Reform

Die Änderungen des FamZG und der FamZV treten am 1. August 2020 in Kraft.

¹ SR 836.2

² SR 836.21

³ SR 172.061

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».

Artikel 1 Ausbildungszulage

Absatz 1

Der revidierte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b FamZG sieht vor, dass die Ausbildungszulage ab dem Beginn des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet.

Was als Ausbildung gilt, wird im geltenden Recht in den Artikeln 49^{bis} und 49^{ter} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁴ und in den Randziffern 3358 ff. der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL)⁵ geregelt. Dieser sogenannte «Ausbildungsbegriff der AHV» findet auch bei der Anspruchsprüfung für die Ausrichtung von Ausbildungszulagen im Bereich der Familienzulagen Anwendung (vgl. Art. 1 FamZV). Der Begriff findet zudem auch in anderen Sozialversicherungszweigen Anwendung, nämlich für den Bezug von Kinderrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) sowie von Waisenrenten der AHV. Die Definition des Ausbildungsbegriffs der AHV besitzt keinen abschliessenden Charakter; er ist weit zu verstehen.⁶ Unter den Begriff fallen demnach ordentliche Lehrverhältnisse sowie Tätigkeiten zum Erwerb von Vorkenntnissen für ein Lehrverhältnis, aber auch Kurs- und Schulbesuche, wenn sie der berufsbezogenen Vorbereitung auf eine Ausbildung oder der späteren Berufsausübung dienen.⁷ Konkret gelten demnach allgemeinbildende Schulen, wie die gymnasialen Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, sowie die Berufslehren als Ausbildung. Weiter zählen auch Brückenangebote wie Motivationssemester oder berufsorientierende Vorlehren dazu. Zudem gelten auch Kinder, die in einem fremdsprachigen Gebiet als Au Pair tätig sind, oder einen Sprachaufenthalt absolvieren, grundsätzlich als in Ausbildung im Sinne der AHV.

Absatz 2

Für die beiden Begriffe «obligatorisch» und «nachobligatorisch», die neu auf Gesetzesstufe eingeführt wurden, gibt es keine allgemeingültige Definition. Deshalb werden die Begriffe auf Verordnungsstufe näher konkretisiert.

Wie erwähnt, ist für die Beurteilung, ob für ein Kind ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, in einem ersten Schritt zu klären, ob sich das Kind in einer Ausbildung im Sinne der AHV befindet. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Kind die obligatorische Schule bereits abgeschlossen hat. Für die Beurteilung der Dauer und Beendigung der obligatorischen Schule soll auf die kantonalen Regelungen abgestellt werden. In den 15 Kantonen, welche der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)⁸ beigetreten sind, beträgt das Schulobligatorium 11 Jahre. Die letzten 3 Jahre der obligatorischen Schule gelten als Sekundarstufe I. Danach beginnt die Allgemeinbildung bzw. die berufliche Grundbildung, die als Sekundarstufe II bezeichnet wird. In den Kantonen, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, dauert die obligatorische Schulpflicht 9 (Einschulung mit dem vollendeten 6. Altersjahr) bzw. 11 Jahre (Einschulung mit dem vollendeten

⁴ SR 831.101

⁵ www.sozialversicherungen.admin.ch > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten

⁶ vgl. BGE 140 V 314, E. 4.3.1

⁷ vgl. BGE 140 V 314, E. 3.2

⁸ www.edk.ch > Arbeiten > HarmoS

4. Altersjahr). Eine Ausnahme bildet der Kanton Appenzell Ausserrhoden, der nur 8 obligatorische Schuljahre kennt. Hier müssten im Vergleich mit den übrigen Kantonen demnach je nachdem früher Ausbildungszulagen ausgerichtet werden – sofern ein Kind die obligatorische Schule abgeschlossen hat, 15 Jahre alt ist und sich in einer Ausbildung befindet.

Das Abstellen auf die Dauer bzw. die Beendigung der obligatorischen Schule bedeuten, dass für Kinder, welche das Gymnasium noch während der obligatorischen Schulzeit besuchen, weiterhin kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht. In der Mehrzahl der Kantone beginnen die Kinder bereits während der obligatorischen Schulzeit mit dem Gymnasium.⁹ Da sich die Kinder in diesem Zeitpunkt noch in der obligatorischen Schule befinden, entstehen den Eltern zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen noch keine höheren Kosten. Der im Vergleich zu den Kinderzulagen höhere Betrag der Ausbildungszulagen wird aber gerade mit den höheren Kosten (Kosten für Schulbücher, Material, Transportweg usw.) begründet, die den Eltern nach Abschluss der obligatorischen Schule entstehen. Für die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die sich noch in der obligatorischen Schule befinden, jedoch älter sind als 15, besteht deshalb auch mit der neuen Regelung lediglich Anspruch auf Kinderzulagen. Eine Abweichung davon würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber jenen Kindern führen, die sich zur selben Zeit ebenfalls im 9. bzw. 11. obligatorischen Schuljahr befinden und für die auch lediglich Anspruch auf Kinderzulagen besteht. Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, werden – entsprechend der heutigen Praxis – Ausbildungszulagen ausgerichtet (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b, zweiter Satz).¹⁰

Die Kantone haben selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, grosszügigere Lösungen vorzusehen und Zuschläge zu den Kinderzulagen auszurichten für Kinder, die vorzeitig eine Ausbildung im Sinne der AHV beginnen.

Familienzulagen werden auch für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet, sofern eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies vorsieht. Die Familienausgleichskassen werden bezüglich dem sogenannten Export von Ausbildungszulagen gegenüber heute ein Jahr früher abklären müssen, ob sich die Kinder, die im Ausland eine Ausbildung absolvieren, in einer Ausbildung im Sinne der AHV befinden und ob sie die obligatorische Schule beendet haben.

In der französischen Fassung der Verordnung soll der Ausdruck «*allocation de formation professionnelle*» durch «*allocation de formation*» ersetzt werden. Damit wird die Terminologie an diejenige im Gesetz sowie der deutschen und italienischen Fassung angepasst.

Artikel 3 Adoptionszulage

Absatz 3

Buchstabe b

Die geltende Verordnung enthält in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b einen Verweis auf Artikel 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977¹¹ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO). Der in der PAVO enthaltene Abschnitt über die Aufnahme zur Adoption wurde in einer eigenen Verordnung über die Adoption integriert (Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011¹²; AdoV). Die neue Verordnung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Der frühere Artikel 11a PAVO entspricht Artikel 4 AdoV. Entsprechend wird der Verweis in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b FamZV angepasst.

⁹ vgl. www.edk.ch > Bildungssystem CH > Kantonsumfragen > Kantonale Schulstrukturen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, Schuljahr 2019/2020.

¹⁰ BBI 2019 1047

¹¹ SR 211.222.338

¹² SR 211.221.36

Artikel 7 Kinder im Ausland

Absatz 1^{bis}

Die geltende Bestimmung sieht vor, dass bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, während höchstens fünf Jahren vermutet wird, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist begann bisher frühestens mit der Vollendung des 16. Altersjahres zu laufen. Da die Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b FamZG auf das 15. Altersjahr gesenkt wird, wird Artikel 7 Absatz 1^{bis} FamZV entsprechend angepasst.

Artikel 8 Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen

Absatz 2

Für Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 FamZV werden Zulagen für ihre im Ausland wohnhaften Kinder kaufkraftangepasst ausgerichtet. Die Höhe der Zulage beträgt ein Drittel, zwei Drittel oder den vollen Betrag des gesetzlichen Mindestbetrags in Abhängigkeit von der Kaufkraft des Wohnsitzstaates des Kindes. Die Zuteilung der Wohnsitzstaaten zu einer dieser drei Kaufkraftgruppen erfolgt gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 FamZV auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen. Die Anpassung der Mindestansätze wiederum erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dies allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozentpunkte gestiegen ist (Art. 5 Abs. 3 FamZG).

Seit Inkrafttreten des FamZG 2009 wurde keine entsprechende Anpassung vorgenommen, weil der Landesindex der Konsumentenpreise sogar leicht rückläufig war (Teuerung -0,1%)¹³. Diese Regelung verunmöglicht es folglich, die Zuordnung der Staaten in Kaufkraftgruppen gegebenenfalls anzupassen.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Staaten als Wohnsitzstaaten gelten. Es sind diejenigen Staaten, die im Verzeichnis der Staaten und Gebiete¹⁴ des Bundesamtes für Statistik (BFS), Spalte Staaten, als Staat aufgeführt werden. Damit werden im Vergleich zu der heute geltenden Regelung in der Liste keine autonomen Regionen (wie z. B. Grönland, Macau, Hong Kong) mehr verzeichnet.

Absatz 3

Die Weltbank verfügt über verschiedene Daten zu den Kaufkraftparitäten. Deshalb wird in der Verordnung konkretisiert, dass die kaufkraftbereinigte Liste zum Bruttonationaleinkommen pro Kopf (Gross national income per capita, Purchasing Power Parities) für die Zuteilung eines Staates zu einer der drei Kaufkraftgruppen massgebend ist.

Die Zuordnung der Staaten wird alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf eine Neuordnung vorgenommen. Die erste Anpassung der Liste wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens Revision der FamZV erfolgen (vgl. Art. 23b).

Massgebend sind die Daten, wie sie vier Monate vor der Anpassung publiziert sind. Die Frist wird gegenüber heute um einen Monat verlängert, damit genügend Zeit bleibt für die jeweilige Neuordnung sowie die damit zusammenhängende Anpassung der Weisungen.

¹³ www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Preise > Landesindex der Konsumentenpreise > LIK-Resultate > LIK-Teuerungsrechner (Stand: 15.11.2019).

¹⁴ www.bfs.admin.ch > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete

Artikel 16a Arbeitslose Mütter

Gemäss dem neuen Artikel 19 Absatz 1^{ter} FamZG haben alleinerziehende arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, einen Anspruch auf Familienzulagen als Nicht-erwerbstätige. Sie erhalten Familienzulagen, sofern keine andere Person für dasselbe Kind einen vorrangigen Anspruch auf Familienzulagen hat. Vorrangig ist ein Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige nach Artikel 13 FamZG sowie ein Anspruch auf einen Zuschlag zum Arbeitslosentaggeld für Kinder- oder Ausbildungszulagen nach Artikel 22 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁵ (AVIG).

Ferner haben diese Mütter für ihr neugeborenes Kind bzw. Adoptivkind mit der neuen Gesetzesbestimmung ebenfalls Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage in jenen Kantonen, die solche Zulagen vorsehen.

Absatz 1

Absatz 1 der Bestimmung definiert, welche Personen als arbeitslose Mütter im Sinne des neuen Artikels 19 Absatz 1^{ter} FamZG gelten. Unter den Begriff fallen ausschliesslich Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes die Voraussetzungen gemäss Artikel 29 der Verordnung vom 24. November 2004¹⁶ zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) erfüllen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, besteht Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach EOG und damit auch ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG. Dies bedeutet, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die AHV-Ausgleichskassen vorgenommen wird. Bezieht eine Frau eine Mutterschaftsentschädigung nach Artikel 29 EOV können die Familienausgleichskassen (FAK) davon ausgehen, dass der Anspruch nach Art. 19 Abs. 1^{ter} FamZG gegeben ist, sofern keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann.

Absatz 2

Gemäss der neuen Gesetzesbestimmung gelten alleinerziehende arbeitslose Mütter während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung nach EOG als Nichterwerbstätige. Die Mutterschaftsentschädigung ist im Kapitel IIIa des EOG geregelt. Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung beginnt in der Regel am Tag der Niederkunft und endet spätestens am 98. Tag (vgl. Art. 16c und 16d EOG). Demnach dauert die Mutterschaftsentschädigung nach EOG in der Regel bis zu 14 Wochen. Artikel 16h EOG hält jedoch unter anderem fest, dass die Kantone eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsehen können. Beispielsweise kennt der Kanton Genf eine Mutterschaftsentschädigung von 112 Tagen bzw. 16 Wochen¹⁷. Arbeitslose Mütter sollen auch während kantonal geregelten verlängerten Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf Familienzulagen haben.

Absatz 3

Mütter, die die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1^{ter} FamZG erfüllen, haben während dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige sowohl für das neugeborene Kind wie auch für allfällige ältere Kinder. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt und wie lange Anspruch auf Familienzulagen besteht, ist für Neugeborene anders zu beantworten als für allfällige ältere Geschwister:

Kinder- und Ausbildungszulagen werden monatlich ausgerichtet (Art. 2 FamZG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). In verschiedenen Situationen, in denen sich der für den Anspruch

¹⁵ SR 837.0

¹⁶ SR 834.11

¹⁷ Siehe Art. 5 Abs. 1 Gesetz vom 21. April 2005 über die Errichtung einer Mutterschafts- und Adoptionsversicherung des Kantons Genf (LAMat GE, RSG J 5 07).

¹⁸ SR 830.1

oder die Leistungskoordination rechtserhebliche Sachverhalt im Laufe eines Monats ändert, werden die Zulagen *pro rata temporis* bzw. anteilmässig ausgerichtet.

Der Anspruch nach Artikel 19 Absatz 1^{ter} FamZG auf Kinder- und Ausbildungszulagen für die *älteren Kinder* entsteht am Tag des Beginns der Mutterschaftsentschädigung. Beginnt diese im Laufe des Monats, findet eine anteilmässige Berechnung der Familienzulagen für diesen Monat statt. Die Mutter bezieht also bis zum Beginn der Mutterschaftsentschädigung ein Arbeitslosentaggeld und erhält bis dahin von der ALV für ihre Kinder den Zuschlag zum Taggeld für Kinder- oder Ausbildungszulagen (vgl. Art. 22 Abs. 1 AVIG).

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FamZG werden für *neugeborene Kinder* Familienzulagen für den gesamten Geburtsmonat ausgerichtet, also nicht *pro rata temporis* ab dem Tag der Geburt. Dasselbe soll für die alleinerziehenden arbeitslosen Mütter gelten¹⁹. Deshalb hält Absatz 3 ausdrücklich fest, dass der Anspruch auf Familienzulagen für das neugeborene Kind am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wurde, beginnt. Damit wird auch hinsichtlich der Koordination mit der ALV ein lückenloser Leistungsbezug sichergestellt.

Endet die Mutterschaftsentschädigung im Laufe eines Monats, so endet gleichzeitig der Zulagenanspruch nach Artikel 19 Absatz 1^{ter} FamZG für *sämtliche Kinder*. In diesem Monat werden die Familienzulagen anteilmässig bis zum Ende der Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet. Sofern anschliessend weiterhin Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung besteht, erhält die Mutter einen Zuschlag gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG.

Artikel 18a **Inhalt des Familienzulagenregisters**

Absatz 1

Buchstabe d

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 FamZG i. V. m. Artikel 7 Absatz 1 FamZV werden die Zulagen für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, sofern dies eine zwischenstaatliche Vereinbarung vorschreibt oder ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 FamZV erfüllt ist. Die Zulagen nach FamZG werden in die EU-/EFTA-Staaten, gestützt auf die Abkommen mit der Europäischen Union und den EFTA-Staaten, sowie nach Bosnien-Herzegowina exportiert. Das BSV verfügte bis vor kurzem über keine eigenen Daten, wie hoch die Anzahl und der Betrag der exportierten Zulagen ist. Die Frage des Exports hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.²⁰ Deshalb wurden im Rahmen einer Anpassung des Familienzulagenregisters (Change 2018) die Kassen verpflichtet, den Wohnsitzstaat des Kindes, in welchen eine Familienzulagen exportiert wird, ans Familienzulagenregister zu melden. Die Meldung des Wohnsitzstaates kann seit Anfang Dezember 2018 durch das Familienzulagenregister verarbeitet werden. Bei Neuansmeldungen oder Änderungen des Zulagenanspruchs muss der Wohnsitzstaat spätestens seit dem 1. März 2019 gemeldet werden. Per 31. Dezember 2019 sind die Familienausgleichskassen zudem verpflichtet, bei allen im Jahr 2019 laufenden Zulagen den Wohnsitzstaat zu melden (vgl. Rz. 226 Weisung zum Familienzulagenregister²¹).

Diese zusätzliche Meldepflicht muss in die Verordnung aufgenommen werden. In Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe a wird deshalb neu der Wohnsitzstaat des Kindes aufgeführt.

¹⁹ Siehe hierzu auch die diesbezüglichen Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2018, BBl 2019 1048.

²⁰ Vgl. Pa.Iv. 17.497 Herzog Kaufkraftbereinigte Familienzulagen und Ip. 19.3304 Addor Bevorzugung nach Staatsangehörigkeit bei den Familienzulagen; Sparpotenzial für die Schweiz? <https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2018/berichte/berichte/Familienbeihilfe.pdf>

²¹ Abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch > eGov > Weisungen (Stand 01.01.2020)

Artikel 18h **Datenschutz und Informatiksicherheit**

Absatz 1

Buchstabe b

Die geltende Verordnung verweist auf die Artikel 8 bis 10 Bundesinformatikverordnung (BinfV). Per 1. Januar 2016 ist eine Revision der BinfV in Kraft getreten.²² Die Artikel 8 bis 10 entsprechen seither den Artikeln 10 bis 11 BinfV. Die Bestimmung in der FamZV wird entsprechend angepasst.

Bisher wurde in Artikel 18h Absatz 1 Buchstabe c FamZV auf die Weisungen des Informatikrates vom Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung verwiesen. Diese Weisungen wurden im Jahr 2013 von den Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung abgelöst.²³ Sie wurden am 16. Januar 2019 revidiert und am 15. Februar 2019 in Kraft gesetzt.²⁴ Der Verweis auf diese, gestützt auf Artikel 14 Buchstabe e der BinfV erlassenen Weisungen, wird neu in Buchstabe b integriert.

Buchstabe c

Buchstabe c wird aufgehoben, da neu in Buchstabe b auf die Weisungen verwiesen wird.

Artikel 21 **Vollzug und Aufsicht**

Der Titel wird angepasst und heisst neu «Vollzug und Aufsicht», da darin auch die Aufsicht über das FamZG und die FamZV geregelt wird.

Absatz 1

Der bisherige Artikel 21 wird in Absatz 1 überführt.

Absatz 2

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 FamZG kann das BSV zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion allgemeine Anordnungen in Form von Weisungen und Mitteilungen erteilen. Bereits heute erfüllt das BSV diese Rolle, indem es Weisungen bezüglich der Anwendung des FamZG erlässt (Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, FamZWL²⁵). Im neuen Absatz 2 von Artikel 21 wird nun die Subdelegation der Aufsichtsfunktion an das BSV formell festgeschrieben.

²² Vgl. Änderung vom 18. Nov. 2015.

²³ Vgl. Medienmitteilung vom 14. August 2013, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung.

²⁴ Vgl. www.isb.admin.ch > IKT-Vorgaben > Grundlagen > W002 – Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (WisB).

²⁵ Die Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, FamZWL ist seit dem 1. Januar 2009 gültig und abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch > Dokumente > FamZ > Weisungen (Stand 01.01.2020).